

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV), gültig ab 1. Januar 2021

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten durch den Vertrieb der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH (nachfolgend Grundversorger gemäß § 36 Abs. 2 EnWG) für Erdgas auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) in der Fassung vom 29. August 2016. Die Regelungen der GasGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Erweiterung und Änderung der Kundenanlage (§ 7 GasGVV)

1.1 Der Kunde hat dem Grundversorger die Erweiterung bzw. Änderung seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte gemäß § 7 GasGVV mitzuteilen, soweit sich dadurch die preisliche Bemessungsgrundlage ändert, d.h. soweit der Kunde dadurch in eine andere verbrauchsabhängige Preisklasse einzuordnen ist.

2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

2.1. Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber dem Grundversorger in Rechnung stellt, zzgl. der tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten.

3. Ablesung (§ 11 GasGVV)

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand nach Aufforderung des Grundversorgers selbst abzulesen und dem Grundversorger in geeigneter Form mitzuteilen. Den Ableszeitpunkt legt der Grundversorger fest. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach und hat der Kunde einer Selbstablesung nicht in berechtigter Weise widersprochen, berechnet der Grundversorger dem Kunden für die Ablesung eine Pauschale in Höhe von **50,46 EUR (brutto)/42,40 EUR (netto)**. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

4. Abrechnung (§ 12 GasGVV)

4.1 Der Gasverbrauch des Kunden wird durch Ablesung der durch den Gaszähler gemessenen Kubikmeter (m³) festgestellt. Der in m³ gemessene Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des mittleren Abrechnungsbrennwertes in den Energieverbrauch (kWh) umgerechnet.

4.2 Der Gasverbrauch des Kunden wird grundsätzlich jährlich abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kunde hat das Recht, abweichend eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

4.3 Der Grundversorger stellt sicher, dass der Kunde die Jahresabschlussrechnung (Ziffer 4.2) spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Gaslieferungsvertrages erhält.

4.4 Bei Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen – bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt. Der jahreszeitlich bedingte, unterschiedliche Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung der vom Deutschen Wetterdienst bekannt gegebenen Heizgradwerte (Gradtagszahlen) ermittelt.

5. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV)

5.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

5.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 4.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

5.3 Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

6. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 GasGVV)

6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

SEPA-Lastschriftmandat oder Dauerauftrag oder Bareinzahlung am Sitz der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH (Körkwitzer Weg 9, 18311 Ribnitz-Damgarten) oder Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers: Bank: Sparkasse Vorpommern, BIC: NOLADE21GRW, IBAN: DE57 1505 0500 0530 0086 02

6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

7. Zahlung und Verzug (§ 17 GasGVV)

7.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

7.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. Anlage Preisblatt in Rechnung. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzugs stehen dem Grundversorger Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (gegenüber Verbrauchern zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB; gegenüber Unternehmern zurzeit 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

8. Unterbrechung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

8.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung gestellt.

8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8.4 Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger hinsichtlich der geltend gemachten Kostenpauschalen kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9. Lieferantenwechsel

9.1 Die Stadtwerke gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

10. Kündigung (§ 20 GasGVV)

10.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

Kundenummer oder Marktlokations-ID, Zählernummer, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift) und Zählerstand

11. Datenschutz

11.1 Die zur Durchführung des Liefervertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden vom Lieferanten unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen sind in den Allgemeinen Kundeninformationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Lieferanten veröffentlicht.

11.2 Die aktuelle Datenschutzinformation erhält der Kunde als Anhang zu diesen Ergänzenden Bedingungen. Sie ist zusätzlich auf der Homepage unter www.stadtwerke-ri.de veröffentlicht und über die Kundenbetreuung des Grundversorgers erhältlich.

11.3 Werden dem Grundversorger im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Kunden auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen des Grundversorgers zu informieren, es sei denn, auch für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z. B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an:
Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Körkwitzer Weg 9, 18311 Ribnitz-Damgarten, Telefon: 03821 89 33 -0, E-Mail: service@stadtwerke-rd.de.

12. Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:
Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH
Körkwitzer Weg 9
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 89 33 -0
E-Mail: service@stadtwerke-rd.de.

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen z.B. für Wärme, Dienstleistungen oder Wasser, die nicht § 111 a EnWG unterliegen, ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Die Stadtwerke Ribnitz-Damgarten nimmt jedoch bei diesen Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den:
Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000
Telefax: 030/ 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Preise zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH zur Gasgrundversorgungsordnung (GasGVV) – gültig ab 1. Januar 2021			
Mahngebühren für Kosten aus kundenveranlasstem Zahlungsverzug § 17 Absatz 2 GasGVV		brutto	netto
Mahnung	EUR	1,70 ¹	1,70
Zahlungseinzug durch den Beauftragten	EUR	50,46	42,40
Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 GasGVV		brutto	netto
Je Einleitung eines Sperrverfahrens nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist	EUR	16,20 ²	13,61
Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung der Unterbrechung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung		Kosten des zuständigen Netzbetreibers	Kosten des zuständigen Netzbetreibers
Je physischer Trennung des Gasanschlusses – bei Trennen des Gasanschlusses an der Versorgungsleitung		nach Aufwand	
Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 GasGVV			
Durch Entsperren des Gasanschlusses		Kosten des zuständigen Netzbetreibers	
Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung der Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung		Kosten des zuständigen Netzbetreibers	
Nach physischer Wiederherstellung des getrennten Gasanschlusses – bei Herstellen des Gasanschlusses an der Versorgungsleistung		nach Aufwand	
<i>Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.</i>			
Zusätzliche Abrechnung gemäß § 12 Absatz 1 GasGVV		brutto	netto
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	EUR	4,76	4,00
Rückbelastungen		Gebühr der jeweiligen Bank	
Rücklastschriften		Gebühr der jeweiligen Bank ¹	

¹ Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer

² Diese Kosten verstehen sich zzgl. der Kosten des zuständigen Netzbetreibers